

# 1. Allgemeine Vorgaben aus dem Kernlehrplan Geschichte (G8)

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO - SI) dargestellt. Da im Pflichtunterricht der Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht". Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen.

Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Entsprechend sind die Kompetenzerwartungen im Lehrplan jeweils in ansteigender Progression und Komplexität formuliert. Dies bedingt, dass Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Kontexten anzuwenden. Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse der Lernerfolgsüberprüfungen Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Für die Schülerinnen und Schüler sollen die Rückmeldungen zu den erreichten Lernständen eine Hilfe für das weitere Lernen darstellen.

Lernerfolgsüberprüfungen sind daher so anzulegen, dass sie den in den Fachkonferenzen beschlossenen Grundsätzen der Leistungsbewertung entsprechen, dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und die jeweilige Überprüfungsform den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglicht. Die Beurteilung von Leistungen soll demnach mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und individuellen Hinweisen für das Weiterlernen verbunden werden. Wichtig für den weiteren Lernfortschritt ist es, bereits erreichte Kompetenzen herauszustellen und die Lernenden – ihrem jeweiligen individuellen Lernstand entsprechend – zum Weiterlernen zu ermutigen. Dazu gehören auch Hinweise zu erfolgversprechenden individuellen Lernstrategien. Den Eltern sollten im Rahmen der Lern- und Förderempfehlungen Wege aufgezeigt werden, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können.

Im Sinne der Orientierung an den formulierten Anforderungen sind grundsätzlich alle in Kapitel 3 des Lehrplans ausgewiesenen Kompetenzbereiche („Sachkompetenz“, „Methodenkompetenz“, „Urteilskompetenz“ und „Handlungskompetenz“) bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Aufgabenstellungen mündlicher und schriftlicher Art sollen in diesem Zusammenhang darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der in Kapitel 4 ausgeführten Kompetenzen zu überprüfen. Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.

In den Fächern des Lernbereichs Gesellschaftslehre kommen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowohl schriftliche als auch mündliche Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen. Dabei ist im Verlauf der Sekundarstufe I durch eine geeignete Vorbereitung sicherzustellen, dass eine Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen der gymnasialen Oberstufe gegeben ist.

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen u. a.

- mündliche Beiträge zum Unterricht (z. B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Kurzreferate),
- schriftliche Beiträge zum Unterricht (z. B. Protokolle, Materialsammlungen, Hefte/Mappen, Portfolios, Lerntagebücher),
- kurze schriftliche Übungen sowie
- Beiträge im Rahmen eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (z. B. Rollenspiel, Befragung, Erkundung, Präsentation).

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt. Dabei ist zwischen Lern- und Leistungssituationen im Unterricht zu unterscheiden.

Gemeinsam ist den zu erbringenden Leistungen, dass sie in der Regel einen längeren, zusammenhängenden Beitrag einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers oder einer Schülergruppe darstellen, der je nach unterrichtlicher Funktion, nach Unterrichtsverlauf, Fragestellung oder Materialvorgabe einen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad haben kann. Für die Bewertung dieser Leistungen ist die Unterscheidung in eine Verstehensleistung und eine vor allem sprachlich repräsentierte Darstellungsleistung hilfreich und notwendig.

(MSW NRW (Hrsg.), Sekundarstufe I. Gymnasium. Geschichte. Kernlehrplan, Schule in NRW Nr. 3407 (G8), S. 32f.

siehe auch: <http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/lehrplaene/kernlehrplaene-sek-i/gymnasium-g8/geschichte-g8/kernlehrplan-geschichte/leistungsbewertung/>

## 2. Grundsätze der Leistungsbewertung im Fach Geschichte am Maria-Sibylla-Gymnasium Telgte

Die Leistungsbewertung im Geschichtsunterricht orientiert sich an den oben zitierten Vorgaben des Kernlehrplans bzw. an den Richtlinien und Lehrplänen Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule Geschichte.

Dabei treten neben die Beurteilung der mündlichen Beiträge im Unterricht folgende Beurteilungsanlässe:

### Sekundarstufe I:

Während bzw. nach dem Abschluß der unterrichtlichen Behandlung eines der im KLP ausgewiesenen Inhaltsfelder sollte mindestens einmal pro Inhaltsfeld eine Leistungsüberprüfung mit Hilfe der im Lehrbuch „Zeiten und Menschen“ zur Verfügung gestellten Lernerfolgsüberprüfungen erfolgen. Dies kann in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden.

In den Jahrgangsstufen 5 und 8 *können* als Ergänzung pro Halbjahr zwei schriftliche Lernerfolgsüberprüfungen geschrieben werden. Diese orientieren sich in Aufbau und Aufgabenstellung an den o.g. „Lernerfolgsüberprüfungen“ und sollten die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Darüber hinaus wird die Vollständigkeit, Ordnung, Sauberkeit und sachliche Richtigkeit der Hefte/Unterrichtsmitschriften mindestens einmal bewertet.

In der Jahrgangsstufe 9 können insgesamt vier schriftliche Leistungsüberprüfungen vorgesehen werden, wobei zwecks Vorbereitung auf die fachspezifischen Überprüfungsformen in der gymnasialen Oberstufe mindestens *eine* der Leistungsüberprüfungen aus einer Quelleninterpretation bestehen kann. Die Quelle sollte in diesem Falle einen Umfang von 20 Zeilen nicht überschreiten, der zeitliche Rahmen liegt bei höchstens einer Unterrichtsstunde (45 Minuten).

Zusätzlich wird in der Jahrgangsstufe 9.2 zunehmend auf Beiträge im Rahmen eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns Wert gelegt, z.B. durch Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Exkursionsvorbereitungen etc.

### Sekundarstufe II:

#### a) Sonstige Mitarbeit

Für die Bewertung der „Sonstigen Mitarbeit“ sei auf die Seiten 96 bis 100 der oben zitierten Richtlinien (im folgenden RL und LP) verwiesen.

Neben die hier angegebenen Bewertungskriterien und –formen tritt in der Sekundarstufe II die schriftliche Übung. Diese kann pro Halbjahr zweimal angesetzt werden und sollte den Umfang von 30 Minuten nicht überschreiten. Gestaltung und Bewertung dieser schriftlichen Übungen orientiert sich den Vorgaben der RL und LP S. 100f.

b) Bewertungsbereich Klausuren:

Die Fachkonferenz Geschichte hat sich darauf verständigt, die Klausuren spätestens ab der Jahrgangsstufe EF an dem Muster der Klausuren im Zentralabitur in Aufgabenstellung und Bewertung zu orientieren. Die Bewertung der Klausuren erfolgt dabei nach einem für die Schüler transparenten, bepunkteten Kriterienkatalog.